



GEMEINDE STETTEN

Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich

2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.: 02262/673660 Fax: 19

E-Mail: gemeinde@stetten.gv.at <http://www.stetten.gv.at>

Weinviertel

RICHTLINIE für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen

§ 1

ZIEL

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Emissionen und die Ressourcenschonung.

§ 2

FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- (1) Zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, das sind Anlagen zur Energieerzeugung, bzw. Anlagen als erneuerbarer Energieträger mittels Sonnenenergie.
- (2) Gefördert werden ausschließlich Photovoltaikanlagen für die private Eigennutzung.
- (3) Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Photovoltaikanlage muss dem Niederösterreichischen Baugesetz entsprechend errichtet bzw. in Betrieb genommen werden sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- (2) Die Orientierung der Photovoltaikanlage muss den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entsprechen.
- (3) Bei der Errichtung der Anlage dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- (4) Anlagen auf Freiflächen werden nicht gefördert.

§ 4

FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber kann der Eigentümer oder der Bestandnehmer der Wohnung oder der betreffenden Liegenschaft sein und muss in der Gemeinde Stetten seinen Hauptwohnsitz haben. Der Bestandnehmer muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter und die des Hauptmieters nachweisen.

§ 5

FÖRDERUNGSMAß

Als Berechnungsgrundlage wird die Leistung der Photovoltaikanlage pro kWp herangezogen.

Bankverbindung: Sparkasse der Stadt Korneuburg / Konto-Nr.: 00600000160 / BLZ: 20227

IBAN: AT1820227000000000160, BIC: SSKOAT21XXX

UID-Nr.: ATU 16277204

DVR: 0549764

§ 6 VERFAHREN

- (1) Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:
Vor Errichtung der PV-Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:
 - a. Kostenvoranschlag des Herstellers/der Herstellerin bzw. des E-Technikers/der E-Technikerin mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der PV-Anlage.
- (2) Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:
Nach Errichtung der PV-Anlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage mit der Fertigstellungsmeldung folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:
 - a. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme von einer dazu befugten Person/Firma/Selbstbaugruppe aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.
 - b. Rechnung und Zahlungsbestätigung
 - c. Fotodokumentation über die hergestellte Anlage
- (3) Der Förderzuschuss wird am Ende des Jahres, indem die Förderung gewährt wird, ausbezahlt.

§ 7 HÖHE DES ZUSCHUSSES

Der Kostenzuschuss wird mit höchstens € 200,--/kWp festgelegt, wenn die Photovoltaikanlage gemäß Förderungsvoraussetzungen installiert wurde.

Die Förderhöhe wird mit höchstens € 1.000,-- je Anlage begrenzt.

§ 8 RÜCKZAHLUNG DES KOSTENZUSCHUSSES

Der Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde,
- b. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c. die Photovoltaikanlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses verwendet wird.

Die Gemeinde Stetten ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

Diese Richtlinien für die Gewährung von Direktförderungen für Photovoltaikanlagen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Stetten in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 beschlossen, tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft und läuft mit 31.12.2023 aus.

Der Bürgermeister

Thomas Windsor-Seifert


Angeschlagen am 15.12.2023
Abgenommen am 01.01.2024